



Allschwiler Kunst-Verein

Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

Der Allschwiler Kunst-Verein (AKV), gegründet am 12. September 1980, ist ein Verein im Sinn der Artikel 60ff ZGB, mit Sitz in Allschwil. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Allschwiler Kunst-Verein ist Mitglied des Schweizerischen Kunstvereins und der IG Allschwiler Vereine.

Artikel 2 Zweck

Der Allschwiler Kunst-Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Kunstverständnisses sowie der Beziehungen zwischen Kunstschaffenden und Kunstliebhabern.

Artikel 3 Tätigkeit

Diesen Zweck versucht der Verein zu erreichen durch:

- Präsentation der vielfältigen Formen künstlerischen Ausdrucks
- Ausstellungen, Konzerte, Autorenlesungen, Exkursionen, Museums- und Atelierbesuche
- Unterstützen öffentlicher und privater Bestrebungen bezüglich Kunstpflege und Kunstförderung
- Teilnahme an öffentlichen kulturellen Veranstaltungen von Gemeinde und Kanton
- Pflege der Verbindung zu Gesellschaften und Vereinen, die ähnliche Ziele haben
- Kontakt mit Organen der Gemeinde und des Kantons, die seine Tätigkeit fördern



Allschwiler Kunst-Verein

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der Allschwiler Kunst-Verein steht allen Personen und allen Institutionen offen, die sich für seine Ziele interessieren und bereit sind, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

Es werden aufgenommen:

- a. Natürliche Personen als Einzel- und Ehepaarmitglieder
- b. Juristische Personen wie Handelsgesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes als Kollektivmitglieder bzw. als Gönner

Die Anmeldungen zum Beitritt sind schriftlich an die Vereinsadresse zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder die Kunst besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 6 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung beschliesst über die Höhe der Jahresbeiträge.

Für Jugendliche bis zum 20. Altersjahr und für Studierende bis zum 25. Altersjahr kann die Generalversammlung ermässigte Beiträge festsetzen.

Artikel 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. In Sonderfällen kann der Vorstand für sie eine ermässigte Eintrittsgebühr festsetzen. Die Mitgliedshafrechte der Kollektivmitglieder stehen derjenigen Person zu, die sich entsprechend ausweist.



Allschwiler Kunst-Verein

Artikel 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.

Mitglieder, die Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.

Artikel 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitglieder- bzw. Generalversammlung (GV)
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Artikel 10 Zuständigkeit der GV

Die Mitglieder- bzw. Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten, der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors
- b. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c. Festsetzung der Jahresbeiträge
- d. Genehmigung der Jahresaktivitäten und des Voranschlages
- e. Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
- f. Entscheid über Anträge
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Revision der Statuten
- i. Auflösung des Vereins

Artikel 11 Einberufung der GV

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungsdatum.



Allschwiler Kunst-Verein

Artikel 12 Durchführung der GV

Der Präsident des Vereins, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz.

Ein Beschluss kann nur gefasst werden über Gegenstände, deren Behandlung in der Einladung angekündigt worden ist.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit dem Stichentscheid.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

Wahlen werden in der Regel ebenfalls offen durchgeführt, wenn die Generalversammlung nicht geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand 10 Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich eingereicht werden.

Artikel 13 Bestand, Wahl, Konstituierung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Allfällige Ersatzwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Den ausübenden Künstlern ist im Vorstand nach Möglichkeit mindestens ein Sitz zu reservieren.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Aktuar.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er veranlasst den Vollzug der Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann die Vorberatung oder selbständige Erledigung besonderer Geschäfte einem Delegierten oder einer Spezialkommission, deren Mitglieder dem Vorstand nicht angehören müssen, übertragen.



Allschwiler Kunst-Verein

Artikel 14 Unterschrift des Vorstandes

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten unterzeichnet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Kassier und Präsident haben in Geldangelegenheiten Einzelunterschrift.

Artikel 15 Wahl und Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für eine dreijährige Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor. Nach Ablauf der Amtsdauer scheidet jedes Jahr der amtsälteste Revisor aus. Er ist nach einem Jahr wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und die Jahresrechnung. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Revisionsbericht. Sie prüfen zuhanden der Generalversammlung ebenfalls das vom Kassier geführte Inventar des Vereins (Bildersammlung, Kunstgegenstände, Bücher etc.) und dessen Archivierung oder Aufbewahrung.

Artikel 16 Einkünfte und Verwendung der Einnahmen

Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Übrigen Einnahmen wie Eintrittsgelder, Verkaufsprovisionen, Reinerträge von Publikationen und Veranstaltungen, Vermögenserträge, Subventionen und sonstige Zuwendungen

Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt im ersten Semester des Kalenderjahres.

Die Einnahmen dienen zur Bestreitung der laufenden Unkosten und zur Sicherstellung der Vereinsaktivität.

Artikel 17 Vermögen und Haftung des Vereinsvermögens

Das Vermögen des Vereins darf nur für Vereinszwecke sowie öffentliche und gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Artikel 18 Revision der Statuten

Die Statuten können nur an einer Generalversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.



Allschwiler Kunst-Verein

Artikel 19 Auflösungsbestimmungen

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn an einer speziell hierzu einberufenen Generalversammlung oder durch besondere Urabstimmung auf schriftlichem Weg drei Viertel der Stimmenden einer Auflösung zustimmen.

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

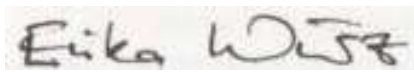
Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

Artikel 20 Inkraftsetzung

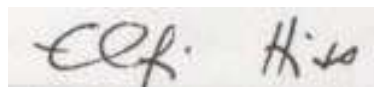
Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 10. April 1995 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 11. November 1980.

Allschwil, 15. April 1995

Der Präsident:



Der Aktuar:



Neu geschrieben von Hans Barth-Hochuli am 7. Oktober 1994 im Auftrag von E. Würz.